

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.

Stellungnahme  
des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD)  
vom 28.05.2020

zum

**Referentenentwurf BMG  
Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung  
bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion  
mit dem Coronavirus SARS-COV-2**

Bearbeitungsstand: 27.05.2020  
12:03 Uhr

Dr. med. Ute Teichert, MPH  
Vorsitzende

**Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte  
des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.**

Bundesgeschäftsstelle | Joachimsthaler Straße 10 | 10719 Berlin  
Telefon +49 30 8872737-55 | Fax +49 30 8872737-57 | E-Mail [info@bvoegd.de](mailto:info@bvoegd.de)

Der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) unterstützt das Ziel, umfassender als bisher auf Sars-CoV-2 zu testen, insbesondere auch Personengruppen ohne Symptome, bei denen eine Infektion auszuschließen ist oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei einer Infektion besonders gefährdet wären.

Mit den vorgesehenen Regelungen kann das in den Gesundheitsämtern bestehende Problem der unklaren Finanzierung für Testungen zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Personen ohne Symptomatik flächendeckend gelöst werden.

Grundsätzlich jedoch möchten wir auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

- Neben einer kurzfristig erforderlichen finanziellen und personellen Unterstützung der Gesundheitsämter in der aktuellen Corona-Pandemie ist vor allem eine langfristige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf allen Ebenen notwendig, insbesondere mit qualifiziertem Fachpersonal, zum Beispiel mit Fachärztinnen und -ärzten für Öffentliches Gesundheitswesen. Der BVÖGD hält eine Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) mit einem langfristigen Förderprogramm für notwendig, das eine verbesserte personelle und strukturelle Ausstattung der Gesundheitsämter gewährleistet.
- Die Corona-Pandemie zeigt die dringende Notwendigkeit, den ÖGD auch bundesweit neu zu organisieren und die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Die finanzielle und personelle Stärkung ist auch vor dem Hintergrund der im Referentenentwurf vorgesehenen neuen Aufgaben für den ÖGD wichtig.

Es wird vorgesehen, dass bei vom Öffentlichen Gesundheitsdienst angeordneten und durchgeführten Testungen zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Kosten für die Laborleistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden - und zwar sowohl für Versicherte der GKV als auch für Personen, die nicht in der GKV versichert sind.

Dabei weisen wir daraufhin, dass nicht nur für die Laborleistungen Kosten anfallen, sondern auch für die Logistik (Aufsuchen, Aufklärung, Durchführung des Abstrichs) und die Materialien. Diese sind bisher nicht eingeplant.

Für die Abrechnung müssen die Gesundheitsämter entsprechend ausgestattet sein. Dafür sind auch ein Zugriff auf die elektronischen Laborergebnisse sowie eine Abrechnungssoftware für die KV notwendig. In diesem Kontext muss die Digitalisierung der Gesundheitsämter ausgebaut werden.

Es wird davon ausgegangen, dass, wie in der Begründung zu § 2 Abs. 2 angedeutet, sobald ein Smartphone basiertes Warnsystem des RKI vorliegt,

entsprechende Kontaktpersonen auch in den Leistungsanspruch der GKV mit einbezogen werden.

Die in § 7 Abs. 4 und 5 vorgesehene Einbindung des BVÖGD in die Vereinbarungen zur Abrechnung der Labordiagnostischen Leistungen wird begrüßt.

Wir halten es darüber hinaus aber für sinnvoll, den Ländern die Möglichkeit zentraler Abrechnungsstellen für unmittelbar durch den ÖGD erbrachte labordiagnostischen Leistungen zu eröffnen, um damit den Aufwand für die Gesundheitsämter konzentriert zu bündeln und zu erleichtern.

## **Fazit**

Um den vorgesehenen gesetzlichen Auftrag einer erweiterten Teststrategie erfüllen zu können, müssen für die Gesundheitsämter folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- 1) Einrichtung der erforderlichen Strukturen in den Gesundheitsämtern mit adäquater personeller Untersetzung und Berücksichtigung im Erfüllungsaufwand
- 2) Möglichkeit einer Schaffung zentraler Abrechnungsstellen der Länder für den ÖGD
- 3) Zugriffsmöglichkeiten auf die elektronische Patientenakte, wie es bei den stationären und ambulanten medizinischen Einrichtungen unter Regie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bereits vorgesehen ist, um Laborergebnisse einsehen zu können
- 4) Ausstattung der Gesundheitsämter mit einer Abrechnungssoftware für die Abrechnungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen
- 5) Abrechnung nicht nur der Laborleistungen, sondern auch der Logistik- und materiellen Kosten, die den Gesundheitsämtern entstehen, mit einer Pauschale

Anmerkung:

Die Zugriffsmöglichkeiten auf die elektronische Patientenakte werden im Hinblick auf die Digitalisierung der Gesundheitsämter ohnehin für die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, die sozialpsychiatrischen Dienste, die zahnärztlichen Dienste und die Behindertenberatungsstellen erforderlich. Insofern müssen hierbei die Gesundheitsämter genau wie die stationären und ambulanten medizinischen Einrichtungen von vornherein Berücksichtigung finden.

Berlin, den 29. Mai 2020

  
Dr. med Ute Teichert MPH  
Vorsitzende